

Bekanntmachung

des 58. Nachtrages zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK)
vom 1.1.2010

Der Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse hat in seiner Sitzung am 16. März 2022 den 58. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2010 beschlossen.

Das Bundesversicherungsamt hat den Nachtrag am 17. Mai 2022 unter dem Aktenzeichen 213-59200.0-2223/2009 gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann in den Geschäftsstellen der SBK während der üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Aushangfrist:	2 Wochen
Beginn:	19.05.2022
Ende	01.06.2022

58. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 07.02.2022

Artikel I

1.) In § 22 f Absatz IV Satz 1 werden die Worte

„- **zusätzliche Ultraschalluntersuchungen** (für Schwangere bei denen im Rahmen von Ultraschalluntersuchungen gemäß den Mutterschaftsrichtlinien festgestellte Auffälligkeiten hinsichtlich der körperlichen Integrität des Kindes oder erhöhtes Gefährdungspotenzial für Anomalien aufgrund vorbestehender Schwangerschaften oder im Rahmen der Untersuchungen gemäß den Mutterschaftsrichtlinien festgestellten Risikofaktoren der Mutter)“

ersatzlos gestrichen.

2.) In § 22 i Satz 1 wird die Zahl „49,50“ ersetzt durch die Zahl „58,50“.

3.) In § 22 j

a.) werden in Satz 1 werden die Worte „a.) Aphasie-App für Erwachsene längstens für die Dauer von 12 Monaten oder“ sowie die Aufzählung „b.)“ ersatzlos gestrichen.

b) werden in Satz 3 die Worte „und 189 € für die Aphasie-App“ ersatzlos gestrichen.

4.) § 23a wird ersatzlos gestrichen.

5.) In Anlage 2 zu § 3 Abs. IX der Satzung wird die unter I. Nr.2 Pauschbetrag für Zeitaufwand genannte Zahl „75“ ersetzt durch die Zahl „79“.

6.) In Anlage 2 zu § 3 Abs. IX der Satzung wird nach III. neu eingefügt:

„IV. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleIG.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Artikel I Nr. 2 am 01.04.2022 in Kraft. Hinsichtlich Artikel I Nr. 5 und 6 tritt der Nachtrag am 01.01.2022 in Kraft. Im Übrigen tritt der Nachtrag am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.